

Sommer-Abo E-Bike Bern: Kundenvertrag

zwischen

den Schweizerischen Bundesbahnen
Bollwerk 10
3000 Bern 65

(nachstehend «SBB»)

und

Katrin Musterfrau
Musterstrasse 123
1234 Musterort

Geburtsdatum: 01.01.1980

(nachstehend «Kunde»)

Vorbemerkungen.

Das Sommer-Abo E-Bike beinhaltet Leistungen der SBB und Leistungen von Partnern. Als Partner gelten Unternehmen, die Leistungen des Sommer-Abo E-Bike erbringen und deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kunde akzeptiert, um das Leistungspaket zu erwerben. Die SBB tritt für die von den Partnern erbrachten Leistungen als Abschlussagentin auf. Der Kunde erklärt sich explizit einverstanden, dass er durch die nachstehenden Vertragsbestimmungen gegenüber den Partnern nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Der Kunde hat im Bestellformular die konkreten Inhalte des Sommer-Abo E-Bike verbindlich ausgewählt. Das ausgewählte Sommer-Abo E-Bike ist ein unveränderliches Leistungspaket zum Fixpreis.

Vertragsabschluss und Vertragsdauer.

Der Kunde erhält nach der Bestellung via Online-Formular eine personalisierte Version inkl. dem definitiven Preis digital zugestellt und akzeptiert diesen mit seiner Bestätigung via E-Mail. Handschriftliche Änderungen im vorliegenden Vertrag sowie in sämtlichen dazugehörigen Anhängen sind nur gültig, wenn beide Parteien diese durch eine separate Unterzeichnung anerkennen. Mit Zusage der SBB gilt der Kundenvertrag als gegenseitig abgeschlossen. Die Parteien vereinbaren für das Sommer-Abo E-Bike eine feste Dauer: 4 Monate mit gewünschtem Startdatum 20.07.2020

Sämtliche mit dem Sommer-Abo E-Bike verbundenen Leistungen enden bei Ablauf der Vertragsdauer. Das Sommer-Abo E-Bike wird nicht automatisch erneuert. Der Vertrag kann nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten die Unzumutbarkeit der Nutzung des Sommer-Abo E-Bike durch den Kunden (etwa infolge Krankheit, Unfall, Wegzug ins Ausland) bzw. die Unzumutbarkeit der Zurverfügungstellung des Sommer-Abo E-Bike (etwa infolge Zahlungsrückstand oder Verletzung von Gesetzesvorschriften). Zudem ist dies jeweils nur auf Ende eines Monats (Laufzeit) und mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restlaufzeit.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist mit der Zustimmung der SBB und ihrer Partner vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Eine Überschreitung der festgelegten Abo-Laufzeit muss vom Mieter nachgezahlt werden; bei einer Überschreitung der vereinbarten Mietdauer des E-Bikes wird zusätzlich ein Unkostenbeitrag von 100.– einverlangt.

Der Vertragsbeginn ist als Richtwert zu verstehen. Der definitive Termin der Übergabe des E-Bikes wird gemeinsam festgelegt und die Gültigkeit des ÖV-Abos darauf abgestimmt.

Das Sommer-Abo E-Bike

Das Sommer-Abo E-Bike enthält folgende Leistungen:

Modul	Leistungen
Öffentlicher Verkehr	Verbund-Abo auf Monatsbasis, Zonen frei wählbar Nach Absprache auch möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Strecken-Abo auf Monatsbasis; • GA auf Monatsbasis (ab Laufzeit ab 4 Monaten); • Vorbestehende Verbund-, Strecken oder Generalabonnemente auf Jahresbasis, die während der gesamten Dauer des Mobilitäts-Abos gültig sind.
E-Bike	E-Bike der Firma BOND Mobility, Stromer ST1x (45km/h) Inkl. Ladegerät, Schlüssel und Helm
Optional: Parkieren	Abstellplatz Velostation Bern (es entstehen Zusatzkosten)
Optional: Pannenhilfe	1-jährige TCS Mitgliedschaft (es entstehen Zusatzkosten)

Übergabezeitpunkte und Orte.

Das öV-Abonnement wird auf eine SwissPass Karte geladen. Diese wird dem Kunden separat nach Hause geschickt. Sofern der Kunde bereits über einen SwissPass verfügt, wird das öV-Abonnement auf dem bereits vorhandenen SwissPass des Kunden automatisch aktiviert.

Die Übergabe des E-Bikes findet am definitiven Übergabetermin und Übergabeort statt. Die Rückgabe erfolgt gemäss den AGB des Fahrzeugpartners bis spätestens bei Ablauf der Vertragsdauer.

Preis und Rechnungsstellung.

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber SBB und den Partnern gemäss Bestellung zur Bezahlung folgender Beträge (inkl. der gesetzlich geschuldeter MWST):

Sommer-Abo E-Bike: CHF 323.– / Monat

Gesamtbetrag: CHF 1292.–

Die SBB stellt dem Kunden für das Sommer-Abo E-Bike eine Gesamtrechnung zu.

Die Kosten für im Sommer-Abo E-Bike nicht enthaltene Zusatzleistungen wie z.B. Schäden am E-Bike, sind in den AGB des jeweiligen Partners ersichtlich und werden dem Kunden zusätzlich, entweder direkt vom jeweiligen Partner oder der SBB in dessen Namen und Auftrag, in Rechnung gestellt.

Der Kunde verpflichtet sich mit Abschluss des Vertrages zur fristgerechten Bezahlung der geschuldeten Beträge, ansonsten er ohne Mahnung in Verzug gerät. Wird er mit einer Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzugs zur Zahlung aufgefordert, werden ihm zusätzlich je CHF 15.– in Rechnung gestellt. Im Verzugsfall schuldet der Kunde zusätzlich einen Verzugszins von fünf Prozent ab Fälligkeitsdatum sowie weitere Bearbeitungsgebühren von CHF 20.–. Die SBB wird die offenen Beträge geltend machen. Sie kann die Forderungen jedoch auch an externe Partner abtreten.

Wird die offene Forderung durch den Kunden trotz Mahnung nicht beglichen, können die SBB und deren Partner nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit sämtliche Leistungen einstellen. Dies umfasst insbesondere die Sperrung der Abonnemente sowie die Rücknahme sämtlicher zum Gebrauch überlassenen Sachen.

Weitere Pflichten des Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der beim Vertragsabschluss gemachten persönlichen Angaben innert 15 Tagen der SBB bekannt zu geben.

Der Kunde akzeptiert die nachfolgend aufgeführten AGB:

Modul	AGB
Öffentlicher Verkehr	AGB für Verbundabo Libero oder GA. Entgegen den Bestimmungen in den AGB, kann das GA nicht hinterlegt werden.
E-Bike	Mietvertrag der Firma BOND Mobility, inkl. AGB.

Für Add-on Leistungen (TCS Pannendienst und Veloabstellplatz) werden die Bedingungen dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt, dabei entsteht jedoch ein separates Vertragsverhältnis.

Die AGB können jederzeit angepasst werden. Der Kunde wird in geeigneter Weise vorgängig über die Änderungen der AGB durch die SBB informiert. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

Bei Widersprüchen zwischen den AGB und dem vorliegenden Kundenvertrag, geht der Kundenvertrag vor.

Datenschutz.

Die SBB und die Partner nehmen den Datenschutz ernst und halten sich im Umgang mit Personen- und Kundendaten an das schweizerische Datenschutzgesetz. Unberechtigte Personen haben keinen Zugriff auf die Kundendaten. Die SBB ist berechtigt, die im Rahmen des Bestellprozesses erhobenen Daten zu erfassen und zu bearbeiten resp. durch Partner bearbeiten zu lassen. Alle datenempfangenden und -bearbeitenden Stellen verpflichten sich zur Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes. Details sind in der «Datenschutzerklärung» zum Sommer-Abo E-Bike und den Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Partner zu entnehmen. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und der oben genannten «Datenschutzerklärung» geht die Datenschutzerklärung vor.

Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist – soweit nicht durch das Zivilprozessrecht zwingend anders geregelt – Bern. Anwendung findet ausschliesslich schweizerisches Recht.

Anhänge.

Datenschutzerklärung vom Juni 2020

AGB Libero

Mietvertrag E-Bike BOND inkl. AGB

Dieser Kundenvertrag wurde am 31.07.2020 generiert.